

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.30 vom 25. Juli 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2025.30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2025.30)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.30 du 25 juillet 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.30 del 25 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

### **E. 2**

i.V.m. Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Februar 2025. Die Beschwerdeführer sind von dieser unmittelbar in ihren Interessen berührt und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung. Zudem haben sie sich mit der Strafanzeige vom 12. April 2023 als Privatkläger konstituiert (vgl. Vorakten, nur in elektronischer Form erhalten, pdf-S. 71). Folglich sind sie zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung vom 25. Februar 2025 wurde den Vertretern der Beschwerdeführer am 27. Februar 2025 zugestellt. Die am 10. März 2025 der Post übergebene Beschwerde ist daher fristgemäss erfolgt und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die inhaltliche Begründung, weshalb auf sie einzutreten ist.

### **E. 2.1**

2.1.1 Zur Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung führt die Staatsanwaltschaft zusammengefasst aus, der Betrugsvorwurf stütze sich auf das vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Gutachten, gemäss welchen die Objekte nicht, wie vom Beschwerdegegner in der Rechnung angegeben, aus dem Frühmittelalter stammen würden, sondern Fälschungen seien. Zudem hätten die Beschwerdeführer bei der D\_\_\_\_ eine Steinprobenanalyse des langobardischen Throns in Auftrag gegeben, welche zum Schluss komme, der Thron sei höchstens 300 Jahre alt. Die beiden ersten Gutachter hätten die Objekte nicht physisch vor sich gehabt. Dies sei zwar im Kunsthandel üblich, könne jedoch nicht dieselbe Sicherheit bieten wie eine vollständige Analyse samt physischer Untersuchung der Artefakte. Der wissenschaftliche Bericht der D\_\_\_\_ stütze sich zwar auf die Analyse von Steinproben, gehe jedoch offenbar davon aus, dass der Thron mindestens über einen längeren Zeitraum vergraben gewesen sei, ohne diese Prämisse zu erklären. Dies

werfe Fragen auf, weil die Gesteinszersetzung massgeblich davon abhängt, wo das betreffende Stück die Zeit überdauert habe. Der Beschwerdegegner habe demgegenüber dem Beschwerdeführer zwei Gutachten übermittelt, welche die Echtheit der beiden Artefakte bestätigt hätten, wobei sich beide Gutachter die Kunstobjekte vor Ort angesehen hätten. Zudem habe der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer angeboten, die beiden Gegenstände in Kommission zu nehmen und zum selben Preis weiterzuverkaufen, was abgelehnt worden sei. In einem schriftlichen Bericht habe der Beschwerdegegner angegeben, beide Artefakte seien ihm im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts überlassen worden. Die Schrankenplatte habe der Eigentümer gestützt auf eine Freihandverfügung des Betriebs- und Konkursamtes Basel-Stadt erworben, während der langobardische Thron im Eigentum von E\_\_\_\_\_ gewesen sei. Im entsprechenden Kommissionsvertrag sei das Objekt als «langobardischer Thron, mehrteilig Europa, Nachfolge, Weströmisches Reich, 5. ■ 9. Jh.n.Chr.» beschrieben worden. In objektiver Hinsicht spreche mehr für die Richtigkeit der Gutachten des Beschwerdegegners. Aber selbst ohne diese zu bewerten, lasse sich die Authentizität aufgrund der Aktenlage nicht nachweisen. Nachdem Zweifel über die Echtheit der Artefakte aufgekommen sei, habe der Beschwerdegegner diese auf eigene Kosten vom Tessin nach Basel transportieren lassen, um sie begutachten zu lassen. Diese Bemühungen würden subjektiv für den guten Glauben bzw. die mangelnde Täuschungsabsicht des Beschwerdegegners sprechen. Es fehle folglich an einem hinreichenden Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Betrugs im Sinne des Art. 146 Abs. 1 StGB mangels nachgewiesener Fälschung sowie mangels jeglicher Anhaltspunkte für eine vorsätzlich begangene Täuschung (Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Februar 2025, Akten S. 1 ff.).

2.1.2 Die Beschwerdeführer bringen zusammengefasst vor, es hätte keine Nichtanhandnahmeverfügung ergehen dürfen, weil die Staatsanwaltschaft bereits eine Untersuchung eröffnet habe. In der Aufforderung zur Abgabe eines schriftlichen Berichts nach Art. 145 StPO an den Beschuldigten habe die Staatsanwaltschaft geschrieben: «Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt führt gegen Sie eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung wegen Betrugs». Es hätte demnach höchstens eine Einstellungsverfügung ergehen dürfen, nicht eine Nichtanhandnahme. Weiter stütze der Betrugsvorwurf sich auf Gutachten von Prof. Dr. F\_\_\_\_\_ und Dr. G\_\_\_\_\_, wonach die Artefakte Fälschungen seien. Auch gemäss dem auf einer Steinprobenanalyse basierenden wissenschaftlichen Bericht der D\_\_\_\_\_, erstellt durch Dr. H\_\_\_\_\_, sei der Thron höchstens 300 Jahre alt. Die Gutachten würden darauf hinweisen, dass die erworbenen Gegenstände nicht die durch den Beschwerdegegner garantierte Qualität aufwiesen. Die Beschwerdeführer hätten die Artefakte unter dieser Prämisse nicht gekauft, sicherlich nicht zu einem Preis von insgesamt EUR 291'600. ■. Weil der Beschwerdegegner dies gewusst habe, habe er es arglistig verschwiegen. Die angefochtene Verfügung verletze auch Art. 310 StPO, weil die Staatsanwaltschaft sie erlassen habe, ohne die erforderlichen Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Diese hätten es ermöglicht, die bei der Einfuhr von Deutschland in die Schweiz gemachten Angaben zur Herkunft des Throns festzustellen. Damit hätte man mehr über den Kenntnisstand des Beschwerdegegners in Erfahrung bringen können. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, Dokumente zu beschlagnahmen, die weitere Informationen über die Provenienz der beiden Kunstobjekte hätten liefern können. Der Beschwerdegegner habe eingeräumt, über weitere Dokumente zu verfügen. Er habe diese trotz Anordnung der Staatsanwaltschaft mit Editionsverfügung vom 13. Dezember 2023 nicht vorgelegt. Diese Dokumente seien unerlässlich zum Nachweis der subjektiven Seite des Tatbestands. Der

Beschwerdegegner habe entgegen der Aufforderung gemäss Editionsverfügung lediglich den Kommissionsvertrag für den langobardischen Thron eingereicht, wobei er den Kaufpreis darin geschwärzt habe. Diese Information sei aber wichtig, weil ein allfällig geringfügiger Preis den Beschwerdegegner als Kunstexperten hätte dazu anregen müssen, Zweifel an der Authentizität des Artefakts zu hegen. Diese Information sei also wichtig zur Prüfung eines allfälligen Eventualvorsatzes. Weiter habe die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme aufgrund einer willkürlichen Beweiswürdigung erlassen. Der Staatsanwalt sei kein Kunstexperte und könne daher nicht die Gutachten von Fachpersonen auf dem Gebiet in Frage stellen. Auch die Feststellung der Staatsanwaltschaft betreffend den wissenschaftlichen Bericht sei willkürlich. Die Staatsanwaltschaft habe angeführt, der Bericht erwecke Zweifel an dessen Resultat, weil er davon auszugehen scheine, dass der Thron über einen längeren Zeitraum vergraben gewesen sei, ohne diese Prämisse zu erklären. Dies obwohl die Gesteinszersetzung massgeblich davon abhängt, wo dieser die Zeit überdauert habe. Damit habe der Staatsanwalt eine einzelne Überlegung des Experten aus dem Kontext gerissen, ohne dabei die gesamten Beobachtungen desselben zu berücksichtigen. Der Staatsanwalt habe seine eigene, persönliche Meinung über jene der Experten auf dem Gebiet gesetzt, ohne dies zu begründen. Damit habe er auch gegen Art. 182 StPO verstossen, wonach die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sachverständige Personen beiziehen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse zur Beurteilung oder Feststellung des Sachverhalts verfügen. Die Staatsanwaltschaft verfüge bei sich widersprechenden Gutachten nicht über die Kompetenz, zu entscheiden, welches Parteigutachten Vorrang haben solle, zumal die Beschwerdeführer ein gerichtliches Gutachten beantragt hätten. Die Staatsanwaltschaft habe sich auch nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass der Gutachter Prof. Dr. F\_\_\_\_\_ in seiner Expertise geschrieben habe, dass die Schrankenplatte in Italien auf dem Kunstmarkt angeboten und dort als Fälschung zurückgewiesen worden sei. Der Experte hätte als Zeuge dazu befragt werden können. Dass die Bemühungen des Beschwerdegegners zur Überprüfung der Authentizität gegen eine Täuschungsabsicht sprächen, sei irrelevant. Es sei nicht ungewöhnlich, dass jemand, der einen anderen täuscht, nach seiner Entdeckung versuche, den Betrug wiedergutzumachen, um so Strafanzeigen und rechtliche Schritte zu vermeiden. Ein Anfangsverdacht liege vor. Die Staatsanwaltschaft habe nicht genügend ermittelt (Beschwerde vom 10. März 2025, Akten S. 6 ff.).

2.1.3 In ihrer Stellungnahme vom 2. April 2025 entgegnet die Staatsanwaltschaft, die Beschwerdeführer würden in ihrer Beschwerde von der Prämisse ausgehen, ihre eigenen Gutachten seien richtig und jene des Beschwerdegegners falsch. Dies sei fragwürdig, weil jedenfalls die beiden Gutachter Prof. Dr. F\_\_\_\_\_ und Dr. G\_\_\_\_\_ die Objekte nur anhand von Fotografien begutachtet hätten, was erhebliche Zweifel an der Qualität der Gutachten aufkommen lasse. Die Altersbestimmung des langobardischen Throns erscheine zwar wissenschaftlich fundiert, basiere aber auf Annahmen, die sowohl richtig als auch falsch sein könnten. Es gebe viele Beispiele antiker Kunstobjekte, die aufgrund von fehlerhaften Annahmen bei der Materialbestimmung einer falschen Zeit zugeordnet worden seien. Aus diesem Grund könne die vorliegende Altersbestimmung nicht einfach als unumstösslich übernommen werden. Die Einfuhr- und Zollpapiere würde lediglich zeigen, was gegenüber den Zollbehörden angegeben worden sei, nicht aber, ob dies auch der Wahrheit entspreche. Welchen Mindestverkaufspreis der Beschwerdegegner mit der Kommittentin vereinbart habe, gehe die Beschwerdeführer nichts an und sei irrelevant für die Frage, ob der Beschwerdegegner habe gutgläubig sein können in Bezug auf die Echtheit der Gegenstände

(Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, Akten S. 31 ff.).

2.1.4 Der Beschwerdegegner bringt mit Stellungnahme vom 23. April 2025 im Wesentlichen vor, die Nichtanhandnahmeverfügung sei zu Recht ergangen, weil keines der Tatbestandsmerkmale des Betrugs vorliege. Er habe durch die beiden von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten zweifelsfrei bewiesen, dass die Gegenstände echt seien, weshalb weder eine Täuschungshandlung noch ein Irrtum vorliege. Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale seien nicht erfüllt. Die subjektive Seite des Betrugs sei ebenfalls nicht gegeben. Die Bemühungen des Beschwerdegegners würden zeigen, dass er von der Echtheit der Kunstobjekte überzeugt sei. Die Annahme der Beschwerdeführer für einen Betrug stütze sich lediglich auf die drei Gutachten. Zwei der Gutachter hätten die Objekte nie physisch gesehen und das Dritte basiere auf einer falschen Ausgangslage. Die Staatsanwaltschaft habe sich eingehend mit den Tatsachen befasst und sei zum richtigen Schluss gekommen. Es liege keine Willkür vor. Die vorliegend zu beachtende Frage sei entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht das Fachwissen des Staatsanwalts im Kunstbereich, sondern der Tatbestand des Betrugs. Dieser sei offensichtlich nicht erfüllt, weshalb die Nichtanhandnahme die einzig korrekte Rechtsfolge sei (Stellungnahme des Beschwerdegegners, Akten S. 39 ff.).

2.1.5 In der Replik vom 22. Mai 2025 halten die Beschwerdeführer an ihren Argumenten der Beschwerde fest. Sie führen überdies aus, der Beschwerdegegner habe mit seiner Stellungnahme den Kommissionsvertrag ohne Schwärzung des ursprünglich vereinbarten Preises zwischen dem Beschwerdegegner und der Kommittentin eingereicht. Daraus gehe hervor, dass vereinbart worden sei, den Thron zum Preis von EUR 80'000.■ (netto) zu verkaufen. Der Umstand, dass der Thron im Vergleich zum ursprünglich vereinbarten Preis mit einem Gewinn von 270 % verkauft worden sei, bedürfe einer Untersuchung und sei für sich genommen bereits Grund genug, die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben. Dieser Umstand sei geeignet, eine Täuschung darzulegen, insbesondere bzgl. des tatsächlichen Wertes des Thrones. Es seien keine Gründe nachvollziehbar, das Kunstwerk zu einem fast dreimal so hohen Preis wie derjenige, der im Kommissionsvertrag festgelegt worden sei, zu verkaufen. Auch könne im Fall, dass der Beschwerdegegner die Differenz des vereinbarten zum erzielten Verkaufspreis einbehalten habe, eine Veruntreuung vorliegen.

## **E. 2.2**

2.2.1 Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie erhebt nach Art. 324 Abs. 1 StPO beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann. Dagegen verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ein Strafverfahren kann mithin in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen durch Nichtanhandnahme erledigt werden (BGer 7B\_513/2023 vom 4. Dezember 2023 E. 3.).

Nach der Rechtsprechung richtet sich der Entscheid über die Anhandnahme oder Einstellung eines Strafverfahrens nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore». Dieser fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2

Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Einstellung ■ oder Nichtanhandnahme ■ durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 146 IV 68 E. 2.1; zum Ganzen BGer 6B\_291/2022 vom 4. Mai 2022 E. 3.1).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgsbar ist, sodass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat zwingenden Charakter; liegen deren Voraussetzungen vor, darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern hat zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren jedoch eröffnet werden (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; Vogelsang, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 310 N 6 ff.; Bosshard/Landshut, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 StPO). Diese gehen zu Lasten des Staates. Zudem ist den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 436 Abs. 3 i.V.m. Art. 397 Abs. 2 und Art. 428 Abs. 4 StPO). Da dem Gericht keine Honorarnote der Parteivertretung der Beschwerdeführer vorliegt, ist deren Aufwand zu schätzen (§ 25 Abs. 2 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400]). Angemessen scheinen acht Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 250.■, somit insgesamt CHF 2'000.■, worin die Auslagen, nicht jedoch die Mehrwertsteuer, enthalten sind (§ 14 i.V.m. § 19 Abs. 1 und § 24 HoR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.